



VERFAHRENSVERMERKE

Gemäß § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 05.11.2020 folgende Satzung des

Bebauungsplanes Nr. 71 - „Erweiterung und Umstrukturierung des Zentralhospitals Krölstraße 46“

bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen vom 05.11.2020 erlassen.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Bauzonungsverordnung (BauZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017/3786
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)
- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 425)
- Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, SG Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, Erdgeschoss, linker Gang, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**
- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet (SO) mit der besonderen Zweckbestimmung -Pflege- festgesetzt. Es dient vorwiegend der Nutzung als stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtung.
- (2) Zulässig sind die für diese Nutzung erforderlichen Anlagen für gesundheitliche, sportliche und kulturelle Zwecke sowie weitere soziale Einrichtungen.
- (3) Ausnahmsweise zulässig sind:
- Personal- und Gästewohnungen bis zu je 200 m² Gesamtfläche,
 - Gastronomie und anderes nicht wesentlich störendes Gewerbe, die dem Betriebskonzept eines Kompetenzzentrums für Seniorenhilfe dienen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1; 2 BauGB, §§16-23 BauNVO)**
- Grundfläche**
- (1) Die zulässige Grundfläche (GR) ergibt sich aus der zeichnerisch festgesetzten, durch Baugrenzen bzw. Baulinien umschlossenen überbaubaren Grundstücksfläche (Baukörperausweisung).
- Geschossfläche**
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch die Angabe der Geschossfläche als Höchstmaß festgesetzt.
- (3) Garagengeschosse sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- Anzahl der Vollgeschosse, Höhe baulicher Anlagen**
- (4) Die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (H_{max}) bezieht sich auf den Höhenbezugspunkt 210,77 m über NNH. Diese kann, bedingt durch die Mindestdachneigung, in der Dachmitte um bis zu 0,7m überschritten werden.
- (5) Die Anzahl der Vollgeschosse wird zwingend festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksfläche**
- (6) Baulinien oder -grenzen dürfen durch Balkone um bis zu 2,5 m Tiefe überschritten werden.
- (7) Überschreitungen von Baulinien oder -grenzen dürfen in ihrer Gesamtheit nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Außenlängswand einnehmen.
- 1.3 Nebenanlagen und Fahrradabstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und §§ 14 BauNVO)**
- (1) Oberirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1; 2 BauNVO sind ausgeschlossen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind

- bis zu 10 offene Fahrradabstellplätze je Gebäude,
- historische Gartenausstattungs-elemente,
- Anlagen der Garagenzufahrt.
- 1.4 Garagen und Stellplätze, Zu-, Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 12 BauNVO)**
- (1) Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind ausschließlich gebäudeintegriert zulässig.
- (2) Grundstückszufahrten sind nur innerhalb der festgesetzten Bereiche zulässig.
- 1.5 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen entsprechend der jeweils bei Einreichung des Bauantrages aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen.
- (2) Schutzbedürftige Aufenthaltsräume mit lüftungstechnisch notwendigen Fenstern entlang der Krölstraße und im Kopfbereich des Neubaufensters, an denen Verkehrsärmelpegel von mehr als 59 dB(A) tags oder 49 dB(A) nachts auftreten, sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen auszustatten. Ausnahmen sind zulässig, wenn diese Räume durch ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrsärmel abgewandten Hausseite festgesetzt können.
- (3) Die oberirdischen Flächen für Stellplätze an der Krölstraße sind für eine Nachtnutzung (22:00 - 6:00 Uhr) ausgeschlossen.
- 1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**
- (1) Pflanzbindung
- Die Vorfahrt des Zentralhospitals ist mit einer Schnitthecke gegenüber dem Straßenraum der Krölstraße abzugrenzen. Zu verwenden sind standortgerechte, einheimische und gründerzeittypische Laubgehölze, vorzugsweise Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder Hainbuche (*Carpinus betulus*) in der Mindestqualität 2x verpflanzt von 60 bis 100 cm Höhe.
- (2) Befestigte Flächen
- Wege, Ein- und Ausfahrtsbereiche, Flächen für die Feuerwehr, offene Stellplätze und sonstige befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit funktional möglich mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belägen herzustellen (z.B. Schotterrasen, wassergebundene Decke oder Pflasterdecke mit durchlässigen breiten Fugen, ohne Betonunterbau).
- 1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Artenschutz, Bereitstellung von Nistkästen / Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter**
- Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Abriss- bzw. Fällarbeiten sind innerhalb des Plangebietes an geeigneten Standorten Nistkästen fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.
- Für jede bei der Fällung vorgefundene Baumhöhle bzw. an/in den Gebäuden vorgefundene Nest sind zwei Ersatznistkästen bereitzustellen. Die Maßnahme ist vor Beginn bzw. im Zuge von Abrissarbeiten bzw. der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen umzusetzen, spätestens jedoch vor Beginn der folgenden Brut- und Fortpflanzungsperiode.
- 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- 2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs.1 Nr.1 SächsBO)**
- Die Festsetzungen gelten ausschließlich des denkmalgeschützten Gebäudes Zentralhospitals.
- 2.1.1 Fassadengestaltung**
- (1) Die Fassaden sind geputzt und mit rauer Textur auszuführen.
- (2) Für die Fassadengestaltung sind des Weiteren matte Natursteine, Klinker, Sichtbeton (kein Waschbeton) mit geschlämmer Oberfläche oder Werksteine zulässig. Nicht zulässig ist die Verwendung von Buntsteinputz, Fliesen sowie großflächigen Verkleidungen (>10 % Flächenanteil einer Außenwand) mit Metall-, Kunststoff-, Zementfaser-, Holzverbundplatten, spiegelnden und reflektierenden Materialien.

- (3) Für die Gestaltung der Fassaden sind nur Farben mit einem Schwarzanteil (definiert nach Natural Color System NCS) von mindestens 10 % und höchstens 30 % sowie einem Buntanteil von höchstens 10 % zulässig, wobei der Buntanteil geringer als der Schwarzanteil sein muss.
- (4) Gliederungselemente sind mit stumpfen, matten Oberflächen auszubilden, deren Schwarzanteil höchstens 40 % und deren Buntanteil höchstens 30 % betragen darf.
- (5) Vor und Rücksprünge gegenüber der Hauptfassadenebene dürfen in ihrer Gesamtheit nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Fassadenlänge einnehmen.
- 2.1.2 Dachgestaltung**
- (1) Obere Gebäudeabschlüsse sind als Flachdach auszubilden und mit einem Mindestflächenanteil von 50% zu begrünen.
- (2) Technische Aufbauten und Anlagen müssen einseitig von der Gebäudeaußenkante mindestens um das 1,5-fache Maß ihrer Höhe zurücktreten. Davon ausgenommen sind Aufzugsüberfahrten. Technische Dachaufbauten und Anlagen auf dem Dach dürfen eine Grundfläche von maximal 10 % des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten und dürfen nur der Nutzung des Gebäudes dienen.
- (3) Als Dachdeckung sind nur Materialien in stumpfen, matten und dunklen Tönen zulässig. Materialien, die der Solarenergienutzung dienen, sind von den Materialfestsetzungen ausgenommen.
- 2.2 Werbeanlagen, Firmierung, Warenautomaten (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)**
- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Errichtung von Werbeanlagen oberhalb der realisierten Wandhöhen der Gebäude ist unzulässig.
- (3) Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen sind nur in Form von Firmenlogos und/oder Firmennamen in Einzelbuchstaben (mit einer Schriftgröße von maximal 80 cm) zulässig.
- 2.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)**
- (1) Der vorhandene Geländeverlauf soll möglichst erhalten bleiben. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind nur ausnahmsweise für funktionell unvermeidbare Geländeanspassungen zulässig.
- (2) Die zu öffentlichen Straßen- und Platzräumen orientierten Freiflächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (3) Standplätze für Abfallbehälter
- Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in den Gebäuden zu integrieren.
- (4) Die Beleuchtung der Gebäude einschließlich der Werbeanlagen und zugehöriger Freianlagen ist auf ein funktionelles Mindestmaß zu begrenzen und so auszuführen, dass bei der Wahl der Lichttechnik, Lichtstärke und Lichtfarbe phototaktisch reagierende Tierarten nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- 2.4 Einfriedungen (§ 89 Abs.1 Nr.5 SächsBO)**
- (1) Einfriedungen sind nur transparent oder als Schnitthecken bis zu einer Höhe von 1,6 m zulässig. Dabei ist eine Bodenfreiheit der Zäune von mindestens 10 cm für ungehindertes Passieren durch Kleintiere zu gewährleisten.
- (2) Zum öffentlichen Straßenraum Krölstraße (zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie) sind keine baulichen Einfriedungen (Zäune, Mauern) zulässig.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Denkmäler**
- Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich folgende gemäß Sächsischem Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) geschützten Kulturdenkmale Obj.-Dok.-Nr. 09301912, die nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen wurden:
- Zentralhospital,
 - Baracke entlang des Lutherplatzes,
 - Einfriedung und
 - parkähnlich gestaltete Grünfläche.

Regelungen für die Stadterhaltung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig im Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung zur Erhaltung und Bewahrung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt v. 24.10.1990 (Erhaltungssatzung).

HINWEISE

1 Bodenschutz / Abfallrecht / Altlasten

Folgende Hinweise des Landratsamtes Görlitz, Umweltamt Altlasten / Bodenschutz sind zu berücksichtigen:

- Für den bei Baumaßnahmen anfallenden unbelasteten Boden-aushub (Oberboden, Unterboden) ist ein Massenausgleich vorzusehen bzw. eine Verwertung zu sichern entsprechend den Anforderungen des § 5 Abs. 2 und 3 / § 10 Abs. 4 KrW / AbfG.
- Der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsflächen ist getrennt vom Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind als trapezförmige Mieten bei einer Höhe von max. 2m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion verhindert werden.

2 Regelungen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters

Gemäß Sächsischem Vermessungsgesetz - SächsVermG sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Veränderungen, Beschädigungen oder Entfernen von Marken der Landesvermessung sind zu unterlassen. Ergeben sich vermessungsrelevante Veränderungen auf den Baugrundstücken, so sind diese spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme aufzunehmen und die Beantragung in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Hingewiesen wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragte Firmen nach § 6 und § 27 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG).

3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Leitungsverläufe sind in ihrer Sicherheit und Zugänglichkeit nicht zu beeinträchtigen. Abtragungen und Aufschüttungen sind nicht zulässig. Die Einhaltung der Abstände gemäß der gültigen DIN- Normen ist zu gewährleisten.

4 Einhaltung von Schutzfristen, Artenschutz

Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 b BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. hinsichtlich der Bauzeiten, Gebäudeabbruch).

5 Archäologie

Die archäologische Relevanz von Vorhabenarealen belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterliche Wasserleitung und Vorstadtsiedlung, neuzeltliche Richtstätte [D-03220-03]).

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Er-schließung, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Gemäß den Anforderungen der Planzeichenverordnung
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- SO Pflege
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GF 4.400 m² Geschossfläche als Höchstmaß
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend
- H_{max} Höhe baulicher Anlagen, Höchstmaß in Meter
- unterschiedliche Maße baulicher Nutzung
- VERKEHRSLÄCHEN**
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentlicher Fußweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und / oder Ausfahrtsbereich
- GRÜNFLÄCHEN**
- Private Grünflächen

- SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung von Bäumen
- PF Pflanzbindung
- SONSTIGES**
- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Flächen für Stellplätze I Garagenuntergeschoss
- FD Flachdach
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**
- Baugrenze I Baulinie
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- D Gesamtanlage Kulturdenkmal
- E Erhaltungsgebiet
- D Einzelkulturdenkmal

- PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE**
- 2502 Flurstücksgrenze mit -nummer
- Gebäudebestand mit Hausnummer
- Mauern
- Böschungen
- Laub- I Nadelbaum
- Höhenbezugspunkt in Meter ü. NNH

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 25.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist in der Zeit vom 20.02.2018 bis 26.03.2018 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie am 20.02.2018 im Amtsblatt erfolgt. Die Öffentlichkeit konnte sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung vom 28.02.2018 bis 03.04.2018 in der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Städtebau, Hugo-Keller-Straße 14, Erdgeschoss linker Gang, Zimmer 064, während der Sprechzeiten informieren und sich innerhalb der oben genannten Frist dazu äußern.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.06.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.11.2019 geprüft und abgewogen.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Der Stadtrat hat am 07.11.2019 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2019 bis 13.01.2020 während folgender Zeiten Montag bis Donnerstag 6.30-19.00 Uhr, Freitag 6.30 - 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen der Auslegung waren vom 27.11.2019 bis 13.01.2020 auch im zentralen Internetportal des Landes einsehbar, eine Stellungnahme konnte dort eingestellt werden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgebracht werden können, am 19.11.2019 im Amtsblatt, in der Zeit vom 19.11.2019 bis 13.01.2020 im Internet und im zentralen Internetportal des Landes sowie in der Zeit vom 19.11.2019 bis 14.01.2020 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und Betroffene gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut um ihre Stellungnahme gebeten.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.11.2020 geprüft und abgewogen.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 05.11.2020 vom Stadtrat als Satzung beschlossen

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

und die Begründung des Bebauungsplanes mit Beschluss gleichen Datums gebilligt.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Die Darstellung der Liegenschaftsgrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem katastermäßigen Bestand vom 22.03.2021 und gilt für Übersichtswecke. Rechtsansprüche können aus der Darstellung nicht abgeleitet werden.

Görlitz, den 22.03.2021 Amt für Vermessungswesen und Flurmeinordnung

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 71 - Erweiterung und Umstrukturierung des Zentralhospitals, Krölstraße 46 -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hierni ausgefertigt.

Görlitz, den 2.9. APR. 2021 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Die Satzung zum Bebauungsplan und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.06.21 im Amtsblatt, in der Zeit vom 15.06.21 bis 16.07.21 im Internet und im zentralen Internetportal des Landes sowie in der Zeit vom 15.06.21 bis 16.07.21 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.06.21 im Amtsblatt gefeiert.

Görlitz, den 26.07.21 Der Oberbürgermeister (Unterschrift)

Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung

Planungsbüro
Büro für Architektur & Städtebau Augustin
02708 Lobau, Innere Zittauer Str. 28

Obersichtsplan maßstablos

Stadt Görlitz
BEBAUUNGSPLAN NR. 71
Satzung vom 05.11.2020

"Erweiterung und Umstrukturierung des Zentralhospitals, Krölstraße 46"
Planzeichnung Teil A M 1 : 500